

## Förderrichtlinie der gemeinnützigen STIFTUNG MÄRKISCHES LANDBROT

### Förderzweck

Die Stiftung Märkisches Landbrot leistet Beiträge zur nachhaltigen regionalen und globalen Entwicklung, für die gesunde Ernährung eine wichtige Voraussetzung ist.

Die Stiftung widmet sich daher vorrangig der Kommunikation dieses Anliegens in der Öffentlichkeit, der biologischen Vielfalt und dem ökologischen Landbau, der Weiterbildung im Bio-Bäckerhandwerk und der Ernährungsgerechtigkeit weltweit.

### Antragsberechtigt sind:

- Gemeinnützige Organisationen, insbesondere Vereine, Stiftungen und gGmbHs
- Schulen und Bildungseinrichtungen
- Kommunale Einrichtungen

### Fördermittel

Es können sowohl einmalige Zuschüsse als auch wiederkehrende Förderungen beantragt werden. Über die Förderung und deren Höhe wird im Einzelfall entschieden.

### Antragsverfahren

**Antragstellung:** Anträge sind per E-Mail einzureichen und müssen eine Projektbeschreibung in 700 Zeichen mit der erwünschten Fördersumme sowie Informationen über die Antragsteller (soweit sie der Stiftung nicht schon bekannt sind) enthalten. Ein aktueller Bescheid über die Steuerbegünstigung ist zwingend beizufügen.

**Fristen:** Anträge können ganzjährig eingereicht werden.

**Entscheidung:** Der Stiftungsrat entscheidet über die Förderanträge auf Grundlage der Förderrichtlinie und der zur Verfügung stehenden Mittel.

### Berichtspflicht

Die Geförderten sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts einen Bericht über die Verwendung der Mittel, die Ergebnisse und die Wirkung des Projekts vorzulegen.

Sollte das Projekt über eine Dauer von neun Monaten hinaus gehen, werden halbjährliche Zwischenberichte erforderlich.

Außerdem haben die Geförderten auf ihren Medien auf die Förderung durch die Stiftung Märkisches Landbrot hinzuweisen.

**Die Stiftung Märkisches Landbrot behält sich das Recht vor, die Bewilligung rückwirkend oder mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern oder noch nicht abgerufene Mittel nicht auszuzahlen:**

- wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet werden, insbesondere die Mittel nicht dem unmittelbaren Bewilligungszweck gemäß verwendet worden sind, oder wenn aus anderen wichtigen Gründen Anlass zum Widerruf geben wird;
- wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb der von der Stiftung gesetzten Frist erfüllt worden sind;
- die Mittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet worden sind.